

Satzung des Universitäts- Judo- und Kampfsportclub Potsdam e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Universitäts- Judo- und Kampfsportclub Potsdam e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports in allen Altersbereichen, vor allem in den Sportarten:
 - a. Judo
 - b. Aikido
 - c. Aerobic

Es können weitere Sportarten ausgeübt werden.

2. Der Verein ermöglicht allen interessierten Personen die Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft. Der Verein steht unter den o.g. Voraussetzungen insbesondere Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung offen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird im Bedarfsfall eine eigene Sportgruppe gegründet. Sie sind als Teil des Vereins, rechtlich und finanziell nicht selbständig. Sie sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Der Verein regelt seine Arbeit durch die Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - die Satzung
 - die Ordnungen
 - die Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann bestehen als:
 - ordentliches Mitglied,
 - förderndes Mitglied,
 - Ehrenmitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder) werden.

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins ausschließlich ideell und materiell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können, mit deren Einwilligung, natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Im Falle einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals erklärt werden.
Mitglieder die ausschließlich das Training in Kita`s oder in SchulAG`s nutzen, können darüber hinaus mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats Februar oder zum Ende des Monats August ihren Austritt schriftlich erklären.
4. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
5. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Beitragsrückständen von in der Summe mehr als 6 Monatsbeiträgen;
 - c) wegen einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen sonstiger Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - e) wegen wiederholter Maßregelung nach §9.
7. In den Fällen der Nr.6 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
In den Fällen Nr.6 b) ist die Berufung nur zulässig wenn und soweit die rückständigen Beiträge bis zum Ablauf der Berufungsfrist nachgezahlt wurden.
Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ihre Verpflichtungen auf Beitragszahlung erstrecken sich auf das jeweilige Geschäftsjahr. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder, Beiträge folgender Art:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Sonderbeiträge

2. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der beschlossenen Beiträge verpflichtet.
4. Der Vorstand kann auf Antrag das Ruhen der Beitragspflicht genehmigen.
5. Darüber hinaus gehende Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung zu regeln.
6. Die Sportgruppen können zusätzlich Umlagen erheben, die satzungsgemäß und zweckgebunden zu verwenden sind.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Sportgruppe am sportlichen und geselligen Leben derselben teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das Sporttreiben in anderen Sportgruppen gestattet werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Änderungen des Namens, der Anschrift, der Kontoverbindung, Erreichbarkeit oder der Grundlagen für die Beitragsbemessung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich unsportlich verhalten, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von einem bis drei Monaten.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) der Kassenprüfungsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Nr.2

- k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Nr.4,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - n) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 4. Quartal, statt.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt,
 - b) mehr als 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen Antrag mit entsprechender Tagesordnung stellen.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Dies kann auch per E-mail erfolgen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens fünf Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handzeichen.
Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies durch ein anwesendes Mitglied beantragt wird.
 8. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 10. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied ab dem 14. Lebensjahr
 - b) vom Vorstand
 11. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
 12. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Abwahl des Vorstandes sind ausgeschlossen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung das Rederecht durch einfache Mehrheit eingeräumt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Jugend- und Kinderwart,
 - e) weiteren Mitgliedern, je nach Notwendigkeit.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen.
6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der den Verein nach außen vertritt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
7. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.